

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ausschussdrucksache

18(15)477-E

Stellungnahme zur
Öffentl. Anhörung am 08.03.2017



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 18/10937
Schreiben vom 23.02.2017
Aktenzeichen: PA 15/

Grundsätzliches:

Die Bundesvereinigung begrüßt die Reform des Fahrlehrergesetzes und ist mit Ausnahme ganz weniger Regelungen einverstanden und stimmt dieser ausdrücklich zu.

Zu § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

Ganz besonders begrüßen wir die Klarstellung, dass eine Fahrlehrertätigkeit nur in einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt werden kann, um die gesetzlichen Pflichten sicher erfüllen zu können und nicht ein ungerechtes, zweigeteiltes Berufsrecht einzuführen.

Zu § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass es der politische Wille ist, als Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf, nicht mehr die der Fahrerlaubnisklasse A2 und CE zu fordern. Um aber den Anspruch auf höhere pädagogische Qualität/Kompetenz erfüllen zu können, sollte in § 2 Nummer 5 eine Formulierung gefunden werden, die sicherstellt, dass der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach einem Schulabschluss, **der dem mittleren Bildungsabschluss entspricht** und oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt.

Zu § 7 Fahrlehrerausbildung

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung ist im Entwurf der Neufassung der Fahrlehrerausbildungsordnung von bisher 900 auf 1.000 Stunden angehoben worden. Damit wurde unserer Forderung um den Kompetenzbereich „Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren“ entsprochen. Aus diesem Grund halten wir eine entsprechende Anpassung im § 7 Absatz 3 Nummer 1 für erforderlich.

Unser Vorschlag:

Absatz 3

Die Dauer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Ausbildung für die Bewerber

1. für die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE beträgt **mindestens 1.000 Stunden** (statt bisher 12 Monate)...

Einer in der Diskussion stehenden Forderung, die Fahrlehrerausbildung evtl. auch be-

rufsbegleitend absolvieren zu können, stimmen wir für die Klasse BE auf keinen Fall zu. Selbst in den Erweiterungsklassen muss kritisch geprüft werden, ob sich solche Ausbildungsvarianten bei der geringeren Nachfrage, insbesondere im CE- und DE-Bereich, überhaupt organisieren lassen.

Zu § 11 Geistige und körperliche Eignung

Wir halten es für völlig überzogen, alle fünf Jahre wiederkehrend die Eignung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu verlangen, sofern sie nur in den Klassen BE und A ausbilden. Diese Forderung sollte allenfalls als einmalige Zugangsvoraussetzung gestellt werden. Den Verwaltungsbehörden könnte aber eine Ermächtigung eingeräumt werden bei berechtigten Zweifeln an der Eignung, einen angemessenen Eignungsnachweis entsprechend der Ausbildungsberechtigung verlangen zu können. Bei Eignungszweifeln kann sie auf Erkenntnisse bei Abwicklung der Führerscheinanträge und auch auf die regelmäßig erstellten Fahrschul-Überwachungsprotokolle zurückgreifen.

Unser Vorschlag würde eine ganz erhebliche Verwaltungsvereinfachung und eine nicht unerhebliche Kostenentlastung der Fahrlehrer ermöglichen.

Zu § 13 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis [...] Abs. 2

§ 13 Abs. 2 Änderungsvorschlag:

„Die Fahrlehrerlaubnis ruht, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörden die dort genannten Unterlagen vorlegt. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE ruht außerdem, längstens bis zu einer Dauer von einem Jahr nach Ablauf der Fahrerlaubnis der Klasse CE, bis der Nachweis der Fahrerlaubnis der Klasse CE innerhalb der Jahresfrist gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörden erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE. Dies gilt entsprechend für Inhaber der Fahrlehrerlaubnisklasse DE.“

Begründung

Im Hinblick, insbesondere auf die unterschiedliche Handhabung zu § 24 Abs. 1 Nr. 2 FeV und den hierzu ergangenen unterschiedlichen Rechtsprechungen, ist für den Inhaber der Fahrerlaubnisklasse CE ein zeitlich nicht absehbares Erteilungsverfahren notwendig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Verfahren, die sodann zur Verlängerung bzw. Wiedererteilung führen, regelmäßig einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten beanspruchen können. Dies gilt insbesondere für die seitens der nach Landesrecht zuständigen Behörden zum Teil geforderten besonderen Praxisnachweise der Fahrerlaubnisklasse CE. Damit wird sichergestellt, dass zum einen eine Ausbildung nicht erfolgen darf, aber zum anderen der Inhaber der Fahrerlaubnisklasse CE hinsichtlich seiner Fahrlehrerlaubnis nicht der Verfahrensdauer der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegt.

Um ein Ende dieses Ruhenszeitraums zu verdeutlichen, ist eine Jahresfrist notwendig.

1. Folgeänderung in § 13 Abs. 3

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 13 Abs. 2 wird auch § 13 Abs. 3 in der bisherigen Fassung unverändert bleiben. Die dort angehängten Sätze 2 und 3 sind deshalb ersatzlos zu streichen, da die Regelung in § 13 Abs. 2 aufgenommen ist.

2. Folgeänderung in § 15 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis neuer Abs. 3

Zu § 27 Zweigstellen

Zur Begrenzung von Zweigstellen haben wir folgenden Vorschlag erarbeitet:

Weitere Zweigstellen sind nur dann zuzulassen, wenn

1. in den bisherigen Betriebsstätten durch die Fahrschulüberwachung keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden,
2. ein Fahrschulinhaber/verantwortliche Leitung nicht mehr als 10 hauptberuflich angestellte Fahrlehrer zu beaufsichtigen, anzuleiten und zu überwachen hat,
3. in dem Betrieb mit allen Zweigstellen nicht mehr als 1.000 Fahrschüler pro Jahr ausgebildet werden,
4. durch die räumliche Entfernung der Betriebsstellen sichergestellt ist, dass alle Betriebsstellen täglich mit einem Kraftfahrzeug erreicht werden können, damit alle gesetzlichen Anforderungen an die verantwortliche Leitung nach § 29 FahrlG erfüllt werden können.

Zu § 53 Fortbildung [...] 3. Letzter Satz: Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist.

Die Fristenregelung für alle wiederkehrenden Fortbildungsverpflichtungen muss so geregelt werden, dass sie kalenderjährlich und nicht stichtaggenau zu erfolgen hat. Dies ist einerseits für die Fahrlehrer, aber auch für die zuständigen Verwaltungsbehörden, eine erhebliche Erleichterung. Andernfalls entstehen bei den Verwaltungsbehörden je Fahrlehrer und je Erlaubnis völlig unterschiedliche über das ganze Jahr verteilte Kontrolltermine.

Abschließend dürfen wir noch feststellen, dass wir uns eine für ganz Deutschland einheitlichere Fahrschulüberwachung gewünscht hätten. Damit hätte man auch die Chance gehabt (z. B. mit einer Überwachungs- und Sanktionsverordnung), mit einheitlichen Korrekturmöglichkeiten und Sanktionen länderübergreifend und einheitlicher zu verfahren, ohne in die Länderkompetenz einzugreifen.

Gerhard von Bressensdorf
Vorsitzender

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Alboinstr. 56
12103 Berlin
Telefon +49 30 7 43 06 57 60
Fax +49 30 7 43 06 57 69
E-Mail info@bvf-deutschland.de

06.03.2017